

1177/AB XXI.GP
Eingelangt am:25.10.2000
BM f. soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde **betreffend Erfüllung der Einstellungspflicht von behinderten Menschen nach dem BEinstG, Nr. 1202/J**, wie folgt:

Frage 1:

Die Erfüllung der Einstellungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für die in der Anfrage genannten Anstalten ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung. Da für die Überprüfung der Beschäftigungspflicht der jeweilige Monatserste herangezogen wird, liegt der Beantwortung der 1. Dezember 1998 als Stichtag zu Grunde.

Erklärung der Abkürzungen:

DN - GES	Personalstand insgesamt
NERP	abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte
DN - PFLZL	Summe der Dienstnehmer, die für die Pflichtzahl relevant sind
PFLZL	ermittelte Pflichtzahl
ANRP 1 + 2	Summe der begünstigten Behinderten
ANRP 2	doppelt anrechenbare Behinderte
Erfüllung	Erfüllung der Beschäftigungspflicht

Berechnungswerte für das Kalenderjahr 1998 zum Stichtag 1.12.1998

	DN - GES	NERP	DN - PFLZL	PFLZL	ANRP 1 +2	ANRP 2	Erfüllung
ÖGB	2.020	73	1.947	78	74	22	+ 18
Wirtschafts - kammer	5.562	100	5.462	213	101	27	- 85
Arbeiterkammer	2.608	107	2.501	100	100	26	+ 26
Ärztekammer	219	9	210	7	9	2	+ 4
Landwirtschafts - kammer	1.496	20	1.476	57	21	9	- 27
Kammer d. Wirt - schaftstreu - händer	53	0	53	2	0	0	- 2